

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 16.

Samstag den 6. Februar

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 170. (2)

Nr. 563

### K u n d m a c h u n g.

Betreffend die Wiederverleihung erledigter Mädchenstiftungen. — Nachbenannte in Erledigung gekommene Mädchenstiftungen sind vom Verwaltungsjahre 1847 angefangen wieder zu verleihen: 1) Die Doctor Paul Ignaz Reschen'sche Mädchenstiftung, dermalen mit einem jährlichen Ertrage von 16 fl. 59  $\frac{3}{4}$  kr., nebst einem seit 29. Jänner bis Ende October 1846 nicht zur Ausbezahlung gekommenen Interessenbetrage pr. 12 fl. 50  $\frac{2}{4}$  kr. C. M. — Zum Genusse dieser Stiftung sind vermöge Stiftbriefes vom 28. September 1793 arme Mädchen, welche die öffentliche Schule in einem Kloster der Ursulinerinnen oder Clarisserinnen besuchen, berufen. — Anverwandte des Stifters und seiner Ehegattinn, oder aus der Fabianschitsch'schen Familie Abstammende haben vor Fremden den Vorzug. Der Stiftungsgenuß dauert bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Advocaten-Collegium. — Diejenigen, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Februar l. J. bei diesem Gubernium zu überreichen und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Schutzpockenimpfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen rücksichtlich der beiden letzten Semester, endlich insoferne sich auf die obgedachte Verwandtschaft, oder auf die Abstammung aus der Fabianschitsch'schen Familie berufen wird, mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — 2) Zwei Friedrich Weitenhüller'sche Stipendien, das eine für das Jahr 1846, im Betrage von 25 fl. 36  $\frac{2}{4}$  kr. C. M., das andere für das Jahr 1847, im Betrage von 28 fl. 51  $\frac{2}{4}$  kr. C. M. — Zum Genusse dieser

beiden Stiftungsplätze sind wohl erzogene Mädchen armer Aeltern, welche sich im wirklichen Brautstande befinden, berufen. — Diejenigen, welche sich dießfalls in Bewerbung setzen wollen, werden aufgefodert, ihre Gesuche, belegt mit den zur Erweisung der obgedachten Stiftungs-Eigenschaften erforderlichen Documenten, innerhalb des obenbezeichneten Termines bei der Landesstelle zu überreichen. — 3) Zwei Katharina Barnuß'sche Mädchen-Erziehungs-Stipendien, jedes in dem jährlichen Ertrage von 60 fl. C. M. — Zum Genusse dieser Stipendien, welche für die Jahre 1847, 1848 und 1849 wieder zu verleihen sind, sind vor allen anderen zwei Mädchen aus der Anverwandtschaft der Stifterinn berufen; in deren Ermangelung, oder wenn ihre Anverwandten noch nicht das 9. Lebensjahr zurückgelegt haben möchten, sind damit zwei andere fromme Bürgerstöchter damit zu theilen. — Jene, welche sich um diese Erziehungsstipendien zu bewerben gedenken, haben ihre dießfälligen, gehörig instruirten Gesuche innerhalb der obenbezeichneten Frist bei der Landesstelle zu überreichen. — Laibach am 19. Jänner 1847.

3. 157. (2)

Nr. 1686.

### K u n d m a c h u n g.

Neu aufgelegter Tabakverschleiß-Tariff. — In Folge hohen Hofkammerpräsidial-Erlasses vom 29. v. M., 3. 10393, wird der neu aufgelegte Tabakverschleiß-Tariff, welcher mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit zu treten hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den 1. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.



3. 168. (2)

**S u r r e n d e**

des k. k. illyr. Guberniums. — Behandlung der am 2. Jänner 1847 in der Serie 6 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Perzent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu vier Perzent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 4. Jänner l. J., Zahl 26, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfperzentigen Banco-Obligationen, Nr. 4675 bis einschließig Nr. 5392, welche in die am 2. Jänner 1847 verlostte Serie 6 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger bar in Conventions-Münze zurückgezahlt; die in diese Serie nachträglich eingereichten vierperzentigen Domestical-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns, Nr. 1221 bis einschließig Nr. 1359 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfperzentigen Capitalien beginnt am 1. Februar 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1846 zu zwei und einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat Jänner 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-

Nr. 427.

Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung der verlostten niederösterreichisch-ständischen Domestical-Obligationen zu vier Perzent gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Credits-Casse zu Wien, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Jänner 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — Laibach am 9. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur,  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 172. (2)

Nr. 2580.

**Minuendo-Vicitation.**

Zur Ausführung des hohen Orts bewilligten Baues eines neuen Pfarrhofes zu Preska, wird am 15. Februar 1847 um 9 Uhr Vormittags im dermaligen Pfarrhofe zu Preska eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden.

Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die

Maurer-Arbeiten auf . . .	513 fl.	8 fr.
Steinmearbeiten . . .	90 "	1 "
Zimmermannsarbeiten . . .	208 "	48 "
Tischlerarbeiten . . .	227 "	40 "
Schlosserarbeiten . . .	316 "	27 "
Schmidarbeiten . . .	103 "	48 "
Spenglerarbeiten . . .	7 "	30 "
Hafnerarbeiten . . .	54 "	— "
Glaserarbeiten . . .	114 "	25 " u.
Anstreicherarbeiten . . .	100 "	29 "

Die sämtlichen Arbeiten daher auf . . . 1736 fl. 16 fr.

Ferner die Maurer-Materialien auf . . . 1132 " 51 "

ferner die Zimmermanns-Materialien . . . 418 " 17 "

Die sämtlichen Materialien daher auf . . . 1551 fl. 8 fr.

veranschlagt sind, und daß der Kostenüberschlag, die Vorausmaß und Vicitations-Bedingnisse hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach's den 30. Jänner 1847.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 149. (3) Nr. 31,914|2161.

**G u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Bestimmung über die freiwillige Ablösung der Naturalfrohen und der Naturalzehente.

Er. k. k. Majestät sind von mehreren Seiten bezüglich auf die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften und Zehentherrn in Natur zu leistenden Frohen und Zehente, Wünsche sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten bekannt geworden, welche dahin abzielen, daß in der Art der Abstattung dieser Verpflichtungen, dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Cultur die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde. — So wie nun Seine Majestät einerseits fest und unabänderlich entschlossen sind, alle wohlbegründeten grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, eben so finden sich Allerhöchstdieselben andererseits geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherrn und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohe und die Natural-Zehente, theils durch Beseitigung einiger, solche (auch bisher gestattete) Abfindungen erschwerenden Vorschriften, theils durch neue sie erleichternde Bestimmungen, insoweit es ohne Gefährdung der Rechte eines Dritten möglich ist, unter Mitwirkung der k. k. Behörden zu befördern. — Zu diesem Ende haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlußung vom 14. December 1846 die Kundmachung nachstehender Vorschriften allergnädigst zu befehlen geruhet:

1. Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Capitals, durch Grundabtretung, oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen, abgelöst werden.

2. Derlei Uebereinkommen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes, welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig verfaßt sind und nichts Gesehwidriges enthalten, ohne Anstand zu ertheilen ist. Durch diese Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die Roboth oder der Zehent mittelst einer zugesicherten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöst worden ist, die Eintreis-

bung dieser Letztern im politischen Wege zu geschehen habe.

3. Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreisamt vorläufig die Aeußerung des Landrechtes, in dessen Landtafel das Gut des Grund- oder Zehentherrn gehört, darüber einzuholen, ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. — Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten:

- a) Wenn das Gut, dessen Besizer Roboth oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist, und die Uebereinkunft sich nicht auf die im §. 6 bezeichnete Art der Roboth- oder Zehent-Ablösung beschränkt;
- b) wenn das Gut Fideicommiss oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist;
- c) wenn sich unter Miteigenthümern eines Gutes Verschiedenheit der Meinungen äußert.

4. Auf gleiche Art hat das Kreisamt, wenn der eine oder der andere Theil aus was immer für einem Grunde über das Seinige zu verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen.

5. Das Landrecht hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Curator zu bestellen und dessen Aeußerung abzufordern. Die Frist, binnen welcher die Gläubiger oder der Curator sich äußern sollen, ist auf wenigstens 90 Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden. — Die Genehmigung kann mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Behörde, ungeschadet der von einzelnen Gläubigern oder dem Curatorig verwerthen Bestimmung dann ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß davon kein Nachtheil für die Widersprechenden zu besorgen sey. — Wird Zehent oder Roboth für alle Mal mit dem Capitale abgelöst, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und andere dinglichen Rechte sich auch auf dieses Capital erstrecken — Eben so sind, wenn dieses Capital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundcigenthum durch Tausch

an die Stelle des Zehentes oder der Roboth tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern.

6. Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besizer eines freieigenen Gutes anstatt der Roboth oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert, oder von dem Unterthane gegen Aufhebung der Roboth, auf ein ihm gegen den Grundherrschaft zustehendes Weide-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird. — Hierzu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Bestimmung der Gläubiger oder des Landrechtes.

7. In Rücksicht der zu Fideicommissgütern gehörigen Robothen und Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Curatoren des Fideicommisses und der Nachkommenschaft über die Genehmigung des Ablösungsvertrages zu entscheiden. — Die von dem Fideicommissbesitzer angesuchte Genehmigung kann ungeachtet der von Anwärtern oder Curatoren verweigerten Bestimmung erteilt werden, wenn das Landrecht findet, daß sie dem Fideicommiss nicht nachtheilig sey. Zur Ablösung des Zehents oder der Roboth für ein Fideicommiss bedungene Capitalien sind als Stammvermögen des Fideicommisses zu Gericht zu deponiren, zur Abfindung überlassene Grundstücke dem Fideicommiss in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideicommissbesitzern für aufgehobene Zehente oder Robothen eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere andersherliche Bewilligung dem Fideicommiss einverleibt werden. — Diese Bestimmungen finden auch auf Güter, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung.

8. Bei Lehngütern ist über den Ablösungsvertrag auch der Lehnherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideicommiss erteilten Vorschriften zu verfahren. — In Rücksicht aller landesfürstlichen Lehen oder Asterlehen ist mit der kreisämtlichen Bestätigung des Vertrages auch die lehensherrliche Bewilligung als erteilt zu betrachten. Das Kreisamt wird jedoch hiebei Sorge zu tragen haben, daß, wenn die Ablösung der Frohne oder des Zehents bei einem Lehngute mit einem Capitale ein für alle Mal geschehe, das Capital im geeigneten Wege sogleich mit dem Lehensbände vinculirt werde, da es hiefür

einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird.

9. Ueber die Rechte der Nuzueigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur.

10. In Rücksicht der anstatt der Roboth oder des Zehents bedungenen Jahresrenten gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Robothen oder Zehente selbst zugestanden sind. — Wird zur gänzlichen Abfindung für die Robothen oder Zehente ein dem Grund- oder Zehentherrn verschriebenes oder zur Befriedigung d. sselben von anderen geborgtes Kapital auf das bisher mit Roboth oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken. — Ein solches Kapital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die nach Bestimmung der Jurisdictionsnorm berufene Gerichtsbehörde einzutreiben, und hat darauf die politische Executionsordnung, welche für Unterthansforderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden.

11. Zum Behufe der Roboth- und Zehentablösungen können auch unterthänige (Rustical-) Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalentes in Dominical-Grundstücken gehalten sind. — Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Statt finden. — Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungsverträge im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden.

12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth- und Zehentschuldigkeit freimachen, und dazu ihr Gemeindevermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitutsrechten oder Capitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, insofern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeindebedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegen zu setzen. — Auch die Vorräthe und Capitalien der unterthänigen Contributionslande dürfen zur Ablösung solcher Schuldsigkeiten benützt werden, insofern dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen Samentedarfes zu gefährden, geschehen kann. — Sind die Mit-

glieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung Theil nehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann d-ß Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst wenn sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben.

13. Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die hierauf entfallenden landesfürstlichen Steuern und Giebigkeiten zu übernehmen. — Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten w-ffenden Vorspanns- und Einquartierungs-Leistungen, so wie Schub-, Botenlohn- und andere Gemeindeumlagen von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der §. 11 erwähnten Vorsicht nicht zu beanstanden.

14. Die über Ablösung von Roboth.n und Zehnten gepflogenen Verhandlungen haben, sowie die darüber errichteten Verträge, die Stämpelfreiheit zu genießen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidential-Decretes vom 18. December 1846, Z. 1552, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 31. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Souverneur.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Subernalrath

Verwaltung vom 26. v. M., Z. 12957, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den 10. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Souverneur.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Subernalrath.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 167. (2) Nr. 317/81.  
Concurs = Kundmachung.

Für den Amtsbereich der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung werden mehrere Amtspracticanten aufgenommen werden. — Die Bewerber um solche müssen österreichische Staatsbürger seyn, das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich über die gründliche Kenntniß der Rechenkunst, eine correcte und leserliche Handschrift und ihre Sprachkenntnisse, was aber die Studien belangt, sich wenigstens über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrurse der vierten Normalschule beider Jahrgänge und eine tafelfreie Sittlichkeit, wie auch über ihren Aufenthalt und die Beschäftigung in der ganzen Zeit vor ihrem Einschreiten, auf eine befriedigende Art ausweisen. Bewerber, welche lateinische Schulen, oder die Studien an einer Real- oder politechnischen Schule auszuweisen vermögen, haben den Vorzug vor andern. — Sie haben ferner darzuthun, daß sie während der unentgeltlichen Dienstleistung sich anständig und zwar nicht bloß an einem bestimmten Orte, sondern überall im Bereiche dieser Gefällen-Landesbehörde, wohin man sie zu bestimmen findet, erhalten können und wird insbesondere bemerkt, daß, wenn sie einem Verwaltungsamte, einer Staats- oder Fondsherrschaft zugewiesen werden sollten, nach den bestehenden Vorschriften ihnen kein unentgeltliches Quartier eingeräumt werden kann. — Die Aufnahme der Bewerber geschieht nach der Vorschrift vom 3. Juni 1835, Z. 15261, als Amtscandidaten, und die Aufnahme und Beerdigung als Amtspracticanten erfolgt nach vorschristsmäßig abgelegter Prüfung. — Die Gesuche sind bei jener k. k. Cameral Bezirks-Verwaltung einzubringen, welche in der Nähe des Wohnortes des Bewerbers den Amtssitz hat und welche sodann auch die Erledigung des Gesuches veranlassen wird. — Graz am 18. Jänner 1847.

Z. 161. (3) Nr. 173.

#### S u r r e n d e.

Bestimmung des Stämpels für Steuernachrichts-, Nachlaß- und Abschreibungs-Gesuche. — In Folge Allerhöchster Entschliesung vom 26. November v. J. unterliegen die Gesuche um Steuernachrichten-, Nachlässe- und Steuerabschreibungen, in so fern es sich um directe Steuern handelt, und derlei Gesuche überhaupt nach dem Stämpel- und Targesehe und den darüber erfolgten Erläuterungen stämpelpflichtig sind, nicht dem Stämpel für Recurse, (§. 70 Zahl 9 und §. 58 Zahl 9 des italienischen Textes,) sondern dem im §. 69 des deutschen, und §. 52 des italienischen Textes, des Stämpel- und Targesehes vorgeschriebenen gewöhnlichen Eingabestämpel. — Diese mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 1. December v. J., Z. 37723, bekannt gegebenen Bestimmungen werden zu Folge anher gemachter Eröffnung der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-

**3 159. (3) Nr. 847]XVI.**

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß eine neuerliche Verpachtung des Buchenschwammklaubrechtes in den zur Cameralherrschaft Adelsberg gehörigen Waldungen am 13. Februar 1847, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Cameralherrschaft Adelsberg auf 6 nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Juni 1847 bis letzten Mai 1853, im Versteigerungswege Statt finden werde, und daß die dießfälligen Pachtbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach am 27. Jänner 1847.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 150. (3) Nr. 61]41.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Jurmann von Laibach, Cessionär der Helena Aufsez, Maria Keber und Urula Leuz, als väterlich Martin Zimmermann'sche Erbinne, durch Herrn Dr. Dvzjash, wider Lucas Smolnikar von Stein, in die Reassumirung der, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 27. Juli 1845, B. 2080, istsirten Feilbietung, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 2. August 1834 und executive intabl. 16. November 1836, dann Cession ddo. 1. Juli, superintabl. 4. August 1837, schuldiger 1176 fl. c. s. c. gewilliget, und zur öffentlichen executiven Veräußerung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: des, in der Stadt Stein in der Schweingasse sub Conscr. Nr. 89 liegenden, der Stadt Stein sub Urb. Nr. 70 dienstbaren Hauses sammt Zugehör, nämlich der Antheile mestni les, Pottok, Soltteska, Klanzo, dann der Harfe am Griesplage, endlich des, der Stadt Stein sub Urb. Nr. 21, Recr. Nr. 65 unterthänigen Straßgebäudes, im gerichtlichen Gesamtschätzwerte pr. 580 fl. 20 fr., die Tagsatzungen auf den 23. Februar, 23. März und 23. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in loco Stein, mit dem Beisatze angeordnet, daß die benannten Realitäten nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem gerichtlichen Schätzwerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen, und der Grundbuchsextract können hierorts gleich eingesehen werden.

Münkendorf am 21. Jänner 1847.

**3. 160. (3) Nr. 3627.**

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey dem Joseph Slak, im eigenen Namen und als Bevollmächtigten der übrigen Mathias Slak'schen Miterben, in die öffentliche Feilbietung der, zur Mathias Slak'schen Verlassmasse gehörigen Weingärten, nämlich: des zur Herr-

schaft Hopfenbach sub Urb. Nr. 56 dienstbaren, auf 60 fl. C. M. bewertheten Weingartens in Taubenberg, und des eben dahin sub Urb. Nr. 163 dienstbaren, auf 80 fl. bewertheten Weingartens in Görttschberg gewilliget worden. In Folge dessen wird zur Feilbietung des in Taubenberg liegenden Weingartens die Feilbietungs- Tagsatzung auf den 27. Februar 1847, und zur Feilbietung des in Görttschberg liegenden Weingartens die Feilbietungstagsatzung auf den 25. Februar 1847 Vormittag, jedesmal in den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realitäten mit dem Anhangе ausgeschrieben, daß diese Weingärten nur um den Schätzwert und darüber hintangegeben werden, und daß jeder Licitant 10% des Schätzwertes, wenn er mitbieten will, als Badium erlegen muß. Die Kauflustigen werden demnach zu diesen Licitationen eingeladen, und können bis dahin die Licitationsbedingungen einsehen.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 5. Decem-  
ber 1846.

**3. 152. (3) Nr. 181.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Hr. Carl Persoglio von Wippach, als Curator der Andreas Sorta'schen Erben von Triest, um Einberufung und schijnige Todeserklärung des, durch mehr als 30 Jahre unbekannt wo abwesenden Marcus Sorta von Semona gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Eugen Mayer von Wippach zum Vertreter desselben aufgestellt hat, so wird ihm dieses mittels gegenwärtigem Edictes bekannt gemacht, und er, oder seine Erben oder Cessionäre dergestalt einberufen, daß sie binnen Einem Jahre so gewiß vor diesem Gerichte erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Marcus Sorta für todt erklärt, und sein hierortiges Vermögen seinen bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 18. Jänner 1847.

**3. 153. (3) Nr. 106.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Johann Jesch von Nanos, und Franz Jesch von Oberfeld, im eigenen, dann im Namen des Jerni Jesch von Wippach, Jakob Jesch von Gradische, Apollonia Jesch, Mariana Jesch, verehelichte Ambroschitsch in Slapp, und Agnes Jesch, verehelichte Widrich von Sternza, um Einberufung und schijnige Todeserklärung des, seit 30 Jahren von seiner Heimath unbekannt wo abwesenden Johann Jesch von Gradische, Haus. Nr. 24, gebeten. — Da man nun den Jacob Urschitsch von Wippach zum Vertreter dieses Johann Jesch aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Erben oder Cessionarien mittels gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen Einem Jahre so gewiß vor diesem Gerichte erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigens gedachter Johann Jesch für todt erklärt, und sein hierorts befindliches Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 14. Juni 1847.